

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 31. Juli 2002

Datum	I n h a l t	Seite
25. 7.2002	Gesetz zur Einführung Integrierter Leitstellen 215-6-1-I, 215-5-1-1-I, 215-3-1-I	318
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	322
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes 2025-1-I	324
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	326
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften 2330-18-I, 2330-6-I	329
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-1-1-J	331
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale 726-6-F	332
14. 7.2002	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen 2122-4-G	337
21. 7.2002	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S, 2251-15-S, 2251-10-S	340
16. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-U	341
25. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	342
7. 7.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung om Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Altötting/Burghausen“ 2035-49-I	344
7. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	345
15. 7.2002	Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) 2032-5-3-F	346
17. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister 315-6-J	351

2330-18-I, 2330-6-I

Gesetz zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Außer in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFWoG genannten Fällen ist eine Ausgleichszahlung auch dann nicht zu leisten, wenn es sich um

1. Wohnraum handelt, der vom nur wirtschaftlichen Eigentümer selbst genutzt wird. Wirtschaftlicher Eigentümer ist der künftige Erwerber, auf den Besitz, Nutzen und Lasten übergegangen sind, wenn der Übergang auch des rechtlichen Eigentums gesichert erscheint;
2. eine Dienstwohnung handelt, die dem Wohnungsinhaber durch Verwaltungsakt überlassen wurde.

(4) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 AFWoG wird bestimmt, dass eine Fehlbelegungsabgabe nicht zu leisten ist, wenn ein Wohnungsinhaber die Wohnung auf Grund einer

1. nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Wohnungsbindungsgesetzes oder dem ab dem 1. Januar 2002 geltenden § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes innerhalb der letzten drei Jahre
2. nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden § 5 Abs. 1 Satz 1 des Wohnungsbindungsgesetzes oder dem ab 1. Januar 2002 geltenden § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes innerhalb der letzten zwei Jahre

vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Bescheinigung über die Wohnberechtigung nutzt.
²In den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 gilt dies nur dann,

wenn die frei gemachte Wohnung größer als die bezogene Wohnung ist und der Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse liegt.“

b) Es werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 5 AFWoG wird bestimmt, dass eine Fehlbelegungsabgabe nicht zu leisten ist, wenn nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes oder nach dem ab dem 1. Januar 2002 geltenden § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Freistellung ausgesprochen worden ist

1. für das Gebiet, in dem die Wohnung liegt, oder
2. für eine Wohnung unter der Auflage einer höheren Verzinsung oder einer sonstigen laufenden Zahlung.

(4b) Außer nach § 2 Abs. 2 AFWoG kann für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten von Gemeinden auch dann von der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach dem Förderzweck unter Berücksichtigung der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient.“

c) In Absatz 6 wird „Absatz 3 Satz 3, Absatz 4“ durch „den Absätzen 3 bis 4a“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 AFWoG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für jeden schwer behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 ein Freibetrag von 4500 €, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 ein Freibetrag von 2100 € abzusetzen.“

e) In Absatz 13 wird „§ 7 Abs. 2“ durch „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

f) Absatz 14 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Das nach der Absetzung der pauschalen Zuweisung verbleibende Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur sozialen Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugeset-

zes bewilligten Förderungen in den Gebieten, in denen es erzielt wird, zu verwenden, und zwar insbesondere für Familien mit Kindern, Alleinerziehende, junge Ehepaare, ältere Menschen und behinderte Menschen; das verbleibende Aufkommen kann in den genannten Gebieten auch für Zuschüsse an Gemeinden zu finanziellen Aufwendungen beim Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum verwendet werden.“

2. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

¹Auf Leistungsbescheide, die für vor dem 1. Januar 2002 beginnende Leistungszeiträume erteilt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Wohnungsinhaber können jedoch bis zum Ablauf des Leistungszeitraums beantragen, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 an ein neuer Leistungsbescheid erteilt wird, wenn sich auf Grund der Verhältnisse am 1. Januar 2003 nach Art. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1, 2 und 7 keine oder eine geringere Fehlbelegungsabgabe ergibt und eine Verringerung nicht nur auf der Änderung des Art. 2 Abs. 2 durch § 45 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) beruht. ³In den Fällen des Art. 2 Abs. 4a und 4b gilt Satz 2 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des 1. Januar 2003 jeweils der erste Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats.“

§ 2

Fortgeltung bisheriger Abweichungen vom Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern gilt vorbehaltlich der Änderungen durch § 1 dieses Gesetzes auch inso-

weit fort, als es von den Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung abweicht.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus (BayRS 2330-6-I), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rückflüsse aus Darlehen, die der Freistaat Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat und die mit einer solchen Zweckbestimmung oder für sonstige Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung künftig gewährt werden, sind laufend für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.“

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber